

Mitteilung des Senats vom 16. Juni 2009**Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Planungssicherheit bei der Verteilung der aus staatlich veranstalteten Glücksspielen abzuführenden Zweckabgaben für die Bereiche Sport, Kultur, Gesundheit, Umweltschutz, Jugend und Soziales zu erhöhen. Dies soll durch eine grundlegende Neuorientierung bei der Veranschlagung der Glücksspiel-einnahmen erreicht werden, indem künftig eine Entkopplung der dezentralen Ausgaben von den Einnahmen durch zentrale Vereinnahmung erfolgt.

Die Glücksspieleinnahmen werden neben sonstigen produktplanübergreifenden Einnahmen (z. B. Steuern) zentral im Produktplan 93 Zentrale Finanzen veranschlagt. Die sich im Rahmen der Eckwertfortschreibung ergebenden Einnahmeansätze werden aus den Eckwerten der Ressorts herausgelöst, sodass sich die Einnahmeverpflichtungen der betroffenen Produktpläne reduzieren. Die dezentralen Ausgaben bleiben hiervon unberührt, d. h. die in den Eckwerten enthaltenen Ausgabeansätze werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung projektbezogen veranschlagt. Der Senat geht davon aus, dass auf diese Weise realistische Anschläge für die Aufgabenerledigung dauerhaft zu Verfügung stehen.

Zwischen den (zentralen) Einnahmen und den (dezentralen) Ausgaben wird keine Verbindung mehr hergestellt. Im Haushaltsvollzug entstehende Mindereinnahmen sind daher wie beispielsweise auch Steuermindereinnahmen zentral auszugleichen und führen nicht zu einer Reduzierung der dezentralen Programm-/Projektmittel. Für den Fall tatsächlicher Mehreinnahmen – die in Anbetracht der zurückliegenden Entwicklung nicht erwartet werden – soll dennoch übergangsweise für die Jahre 2010/2011 per Haushaltsvermerk geregelt werden, dass diese entsprechend des bisherigen Verteilungsschlüssels im Bremischen Glücksspielgesetz den betroffenen Ressorthaushalten zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung soll diese Regelung vor dem Hintergrund der festgestellten Entwicklung der Glücksspieleinnahmen überprüft werden.

Der Gesetzentwurf sieht zu diesem Zweck vor, dass die für die Stadtgemeinde Bremen aus staatlich veranstalteten Glücksspielen abzuführenden Zweckabgaben statt der bisherigen ressortbezogenen Zuordnung künftig für allgemeine Zwecke bestimmt werden. Entsprechendes wird auch für die auf die Stadtgemeinde Bremerhaven entfallenden Zweckabgaben geregelt.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Gesetzentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushalt.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes

Anlage 2: Begründung des Gesetzentwurfs

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 13 Absatz 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 499) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Stadtgemeinde Bremen für allgemeine Zwecke 65,998 v. H.,“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Stadtgemeinde Bremerhaven für allgemeine Zwecke 17,233 v. H.,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung des Gesetzentwurfs

I. Einleitung

Gegenwärtig sieht § 13 Absatz 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 499) folgende Verteilung der aus staatlich veranstalteten Glücksspielen abzuführenden Zweckabgaben vor: Die Stadtgemeinde Bremen erhält gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes 65,998 v. H. der Einnahmen, und zwar aufgeteilt auf sechs Ressortbereiche (Sport, Kultur, Gesundheit, Umweltschutz, Jugend und Soziales); die Stadtgemeinde Bremerhaven erhält gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Glücksspielgesetzes 17,233 v. H. der Einnahmen, und zwar verteilt auf die Bereiche Sport und allgemeine Zwecke; die verbleibenden 16,769 v. H. dienen den in § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Glücksspielgesetzes namentlich genannten Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die ressortbezogene Verteilung der für die Stadtgemeinde Bremen bestimmten Mittel aufgelöst wird. Stattdessen wird die Senatorin für Finanzen ab Inkrafttreten des Gesetzes den für die Stadtgemeinde Bremen bestimmten Anteil an den aus staatlich veranstalteten Glücksspielen abzuführenden Zweckabgaben zentral vereinnahmen. Die zu erwartenden Glücksspieleinnahmen werden künftig neben sonstigen produktplanübergreifenden Einnahmen (z. B. Steuern) zentral im Produktplan 93 Zentrale Finanzen veranschlagt. Dadurch wird erreicht, dass die dezentralen Ausgaben in den jeweiligen Ressorts vollständig von den Einnahmen entkoppelt werden. Die Neuausrichtung der Veranschlagung der Glücksspieleinnahmen erhöht die Planungssicherheit für die in den betroffenen Ressorthaushalten veranschlagten Ausgaben.

Außerdem soll durch die Gesetzesänderung die Verteilung der für die Stadtgemeinde Bremerhaven bestimmten Glücksspieleinnahmen dahingehend abgeändert werden, dass der Bereich Sport nicht mehr gesondert ausgewiesen ist, sondern sämtliche Mittel für allgemeine Zwecke bestimmt sind.

II. Begründung im Einzelnen

Artikel 1 Nummer 1: Anstelle der ressortbezogenen, prozentual ausdrücklich festgelegten Verteilung des für die Stadtgemeinde Bremen bestimmten Anteils an den Zweckabgaben auf die Gebiete Sport, Kultur, Gesundheit, Umweltschutz, Jugend und Soziales tritt nun eine pauschale Zuweisung „für allgemeine Zwecke“. Diese Formulierung findet sich bereits an anderer Stelle in der geltenden Fassung des Bremischen Glücksspielgesetzes, und zwar in Bezug auf die Verteilung der für die Stadtgemeinde Bremerhaven bestimmten Mittel in § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bremischen Glücksspielgesetzes.

Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs verdeutlicht durch die ausdrückliche Bezeichnung des Destinatärs als „Stadtgemeinde Bremen“, dass hiermit nicht das Land, sondern die Stadtgemeinde Bremen gemeint ist.

Artikel 1 Nummer 2: In Bezug auf den Destinatär Stadtgemeinde Bremerhaven regelt § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Glücksspielgesetzes in der geltenden Fassung, dass von den gesamten Zweckabgaben 3,052 v. H. für den Sport und 14,181 v. H. für allgemeine Zwecke bestimmt sind. Der Gesetzentwurf sieht vor, den für die Stadtgemeinde Bremerhaven bestimmten Anteil an den Zweckabgaben von insgesamt 17,233 v. H. gesetzlich festzuschreiben, ohne dass der Bereich Sport gesondert ausgewiesen wird. Die Mittel sollen lediglich „für allgemeine Zwecke“ bestimmt sein. Dies entspricht systematisch der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung für die Stadtgemeinde Bremen und räumt der Stadtgemeinde Bremerhaven eine größere Flexibilität bei der Binnenverteilung ein.

Zwecks Angleichung des Wortlauts an die in Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs gewählte Bezeichnung des Destinatärs als „Stadtgemeinde Bremen“ sieht der Gesetzentwurf vor, die Bezeichnung des Destinatärs in § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Glücksspielgesetzes von „Stadt Bremerhaven“ in „Stadtgemeinde Bremerhaven“ abzuändern.

Artikel 2: Das Inkrafttreten orientiert sich am Beginn des Haushaltsjahres 2010.